

Interpellation Böhi-Wil vom 30. November 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## **Umsetzung des Europarat-Protokolls über die Haftverbüsung von in der Schweiz verurteilten ausländischen Straftätern in ihren Heimatländern**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2005

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Novembersession 2004 eingereicht hat, nach der Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen, das für die Schweiz am 1. Oktober 2004 verbindlich geworden ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ermöglicht es Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, auf ihren Wunsch und sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, für die Verbüsung der Sanktion in den Heimatstaat zurückzukehren. Dadurch soll ihre Resozialisierung erleichtert werden.

In Ergänzung dieses Überstellungsübereinkommens sieht das Zusatzprotokoll folgende zwei Möglichkeiten vor:

- die Abtretung der Urteilsvollstreckung, wenn eine verurteilte Person in ihren Heimatstaat flieht und sich so im Urteilsstaat der Vollstreckung der Sanktion entzogen hat;
- die Überstellung einer verurteilten Person zur weiteren Strafvollstreckung an ihren Heimatstaat gegen ihren Willen, wenn diese nach Verbüsung der Sanktion den Urteilsstaat aufgrund einer entsprechenden Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung<sup>1</sup> ohnehin verlassen müsste.

Weder das Überstellungsübereinkommen noch das Zusatzprotokoll begründet eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem Ersuchen um Überstellung statt zu geben.

Das Bundesamt für Justiz orientierte die zuständigen Kantonsbehörden mit Rundschreiben vom 9. September 2004 über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls und die Anpassungen des eidgenössischen Rechtshilfegesetzes (SR 351.1). Am 18. Oktober 2004 fand in Bern eine Orientierungsveranstaltung für die Kantone statt. Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission beriet an ihrer Herbstsitzung vom 29. Oktober 2004 das weitere Vorgehen. Damit Überstellungen nicht wie bisher nur in wenigen Einzelfällen erfolgen und die Regelungen des Zusatzprotokolls zum Tragen kommen, sollen einerseits mit den Bundesbehörden Gespräche geführt werden: Die Kantone benötigen vom Bund eine Liste der Länder, in die eine Überstellung aufgrund der politischen Lage und des Justizsystems überhaupt in Frage kommt. Ausserdem soll der Bund mit Ländern, aus denen eine grössere Anzahl Staatsangehörige in der Schweiz inhaftiert ist, bilaterale Zusatzvereinbarungen anstreben und Anreize für die Übernahme schaffen. Andererseits reichen die grösseren Konkordatskantone dem Bund parallel dazu nach gegenseitiger Absprache erfolversprechende Fälle im Sinn von Testverfahren zur Weiterleitung ein. Die Überstellungsverfahren sind nämlich mit einem beträchtlichen (Kosten-)Aufwand verbunden, namentlich für die Zusammenstellung und Übersetzung der recht umfangreichen Überstel-

---

<sup>1</sup> In der Schweiz: Fremdenpolizeiliche Aus- oder Wegweisungsverfügung, gerichtliche Landesverweisung.

lungsunterlagen und für das innerkantonale Verfahren mit förmlicher Anhörung des Betroffenen und allenfalls Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Ein solcher Mitteleinsatz lohnt sich nur, wenn gewisse Aussichten bestehen, dass dem Gesuch vom Bund und vom ausländischen Staat auch entsprochen wird. All diese Arbeiten sind derzeit im Gang.

Die Fragen des Interpellanten werden wie folgt beantwortet:

1. Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Überstellungsübereinkommen und zum Zusatzprotokoll sind nicht notwendig.

2. Nach Art. 37 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) nimmt das Justiz- und Polizeidepartement Stellung zum Gesuch eines ausländischen Staates um Übernahme der Strafvollstreckung und stellt (dem Bundesamt für Justiz) das Gesuch um Übertragung der Strafvollstreckung an einen ausländischen Staat. Die zuständigen Stellen des Justiz- und Polizeidepartementes sind über den Inhalt des Zusatzprotokolls und dessen Inkrafttreten orientiert. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft wurden von der Regierung bzw. vom zuständigen Departement nicht speziell informiert, da sie mit der Umsetzung des Überstellungsübereinkommens und des Zusatzprotokolls nicht befasst sind. Der Kanton St.Gallen wird von den Möglichkeiten des Zusatzprotokolls in geeigneten Fällen im Sinn der vorstehenden Ausführungen Gebrauch machen.

18. Januar 2005

Wortlaut der Interpellation 51.04.78

### **Interpellation Böhi-Wil: «Umsetzung des Europarat-Protokolls über die Haftverbüßung von in der Schweiz verurteilten ausländischen Straftätern in ihren Heimatländern**

Der Anteil von verurteilten Personen ausländischer Herkunft in den Schweizer Haftanstalten ist um ein mehrfaches höher als der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz. Bei den wegen schweren Straftaten verurteilten Personen beträgt der Ausländeranteil sogar bis zu 80%. Die Haftbedingungen in den Schweizer Gefängnissen sind im Allgemeinen komfortabel und die Kosten dafür entsprechend hoch. Seit längerer Zeit laufen Bestrebungen, verurteilte ausländische Straftäter in ihre Heimatländer zu überstellen, damit sie dort ihre Haftstrafe absitzen können. Neben der Kostenersparnis hätte die Überstellung in ihre Heimatländer für viele Straftäter einen Abschreckungseffekt, den das Resozialisierungskonzept des heutigen Schweizer Strafvollzugs nur sehr bedingt hat.

Am 19. Dezember 2003 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen des Europarates ratifiziert. Das Zusatzprotokoll ist in der Schweiz am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten. Es sieht vor, verurteilte ausländische Straftäterinnen und Straftäter, die neben der eigentlichen strafrechtlichen Sanktion zusätzlich eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung erhalten haben auch ohne ihre Zustimmung in ihre Heimatländer zu überstellen, um sie dort ihre Haftstrafe verbüßen zu lassen.

Mehrere Länder, aus denen zahlreiche in der Schweiz verurteilte Straftäter stammen, haben das Zusatzprotokoll ebenfalls ratifiziert, darunter Bulgarien, Estland, Georgien, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Serbien (inkl. Kosovo) und Montenegro, Tschechische Republik, Ukraine.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit verfügt der Kanton St.Gallen bereits über die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Zusatzprotokolls?
2. Hat die Regierung die interessierten Behörden und die betroffenen Gerichte über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls informiert? Wenn nicht, wann und in welcher Form gedenkt die Regierung dies zu tun?»

30. November 2004